OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650714/3/Zo/Bb

Datum:
Linz, 29. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B M, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, G, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 24. August 2016, GZ Fe 145/2016, NSch 105/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit und weiterer führerscheinrechtlicher Anordnungen,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) entzog Herrn B M (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 24. August 2016, GZ Fe 145/2016, NSch 105/2016, die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG) gemäß §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 FSG für den Zeitraum von sechs Monaten. Weiters wurde ihm gemäß § 30 Abs. 2 FSG eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein ausländischer EWR-Führerschein für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung entzogen, er gemäß § 29 Abs. 3 FSG aufgefordert, seinen Führerschein Nr. 152059xx, ausgestellt am 30. Juni 2015 von der LPD OÖ, Polizeikommissariat Steyr unverzüglich bei der Behörde abzuliefern und gemäß § 24 Abs. 3 FSG zur Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker verpflichtet.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und Zitierung der einschlägigen Rechtsnormen im Wesentlichen an, dass aufgrund des Inhaltes der Strafverfügung vom 30. Juni 2016 und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Angaben des Bf zum Sachverhalt und der aktenkundigen Beweise, feststehe, dass er durch sein Verhalten wiederholt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG verwirklicht habe. Die Lenkberechtigung sei daher gemäß § 26 Abs. 3 Z 3 vorletzter Satz FSG für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen und als begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung anzuordnen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid, mündlich verkündet am 24. August 2016, erhob der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er sich im Wesentlichen gegen das Ausmaß der verhängten Entziehungsdauer wendet.

Er bringt vor, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung, mit welcher ihm mit rechtskräftigen Bescheid vom 11. Mai 2015 die Lenkberechtigung für sechs Wochen entzogen worden war, vor dem 28. Juni 2014, sohin mehr als zwei Jahre vor der letzten Übertretung am 29. Juni 2016 stattgefunden habe. Die Behörde hätte daher entsprechend § 26 Abs. 3 Z 1 FSG nur eine Entziehungsdauer von höchstens zwei Wochen anordnen dürfen. Zudem leide der angefochtene Bescheid in diesem Punkt unter einem Begründungsmangel, zumal das Datum der ersten Übertretung daraus nicht zu entnehmen sei.

Der Bf wendet darüber hinaus ein, dass auch die getroffene behördliche Anordnung, wonach er den Führerschein unverzüglich bei der Behörde

abzuliefern habe, im Bescheid nicht begründet sei und die Angabe fehle, auf welche gesetzliche Grundlage sich diese Anordnung stütze. Außerdem habe die Behörde die aufschiebende Wirkung nicht (wirksam) ausgeschlossen. Zwar sei in der Begründung § 13 Abs. 2 VwGVG zitiert, jedoch sei, wie auch die Behörde zutreffend ausführe, ein solcher Ausspruch tunlichst schon in dem in der Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Da im Spruch des Bescheides ein wirksamer Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht erfolgt sei, komme der gegenständlichen Beschwerde daher die gesetzlich angeordnete aufschiebende Wirkung zu.

Auch die angeordnete Nachschulung sei rechtlich nicht gedeckt bzw. unzulässig, da zwischen der ersten Geschwindigkeitsübertretung und jener vom 29. Juni 2016 eine Zeitspanne von mehr als zwei Jahren liege, sodass die zuletzt begangene Übertretung als erstmalig gelte.

Der Bf beantragte (aus Vorsichtsgründen) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, seiner Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid gänzlich aufzuheben, in eventu die Herabsetzung der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf zwei Wochen herabzusetzen und den Entfall der Ablieferungspflicht des Führerscheines und der Nachschulung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 22. September 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ Fe 145/2016, NSch 105/2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde.

Weiters wurde aufgrund des Beschwerdevorbringens der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 11. Mai 2015, GZ Fe 67/2015, NSch 40/2015 beigeschafft, in diesen Einsicht genommen und dem Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 28. September 2016 zur Kenntnis übermittelt. Dieser teilte mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2016 mit, dass aufgrund des übermittelten Bescheides nunmehr klargestellt sei, dass die zeitlich erste Geschwindigkeitsüberschreitung am 13. Dezember 2014 stattfand, sodass,

da zwischen den beiden gegenständlichen Delikten nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind, das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht mehr aufrechterhalten werde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorlag und von keiner Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 29. Juni 2016 um 14.25 Uhr den Pkw, Audi, Farbe schwarz, mit dem behördlichen Kennzeichen x, in der Gemeinde Steyr auf der Haratzmüllerstraße stadteinwärts. Im Bereich von Strkm 30,0 bis 30,3. überschritt er die gemäß § 20 Abs. 2 StVO im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h - nach Abzug der in Betracht kommenden Toleranzen - um 49 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde anlässlich der Nachfahrt mit dem Zivilfahrzeug VW Jetta, Kennzeichen x durch Ablesen des Tachometers durch Exekutivorgane der Polizeiinspektion Steyr Münichholz festgestellt.

Über den Bf wurde wegen dieses Vorfalles von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, mit Strafverfügung vom 30. Juni 2016, GZ VStV/916300942184/2016, eine Geldstrafe in Höhe von 370 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 5 Tagen, verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 5. Juli 2016 zugestellt und ist – mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hatte bereits im Jahr 2014 eine gravierende Geschwindigkeits-überschreitung begangen, indem er die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h abzüglich der entsprechenden Messtoleranz um 71 km/h überschritten hatte. Der Bf wurde wegen dieses Verstoßes von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ VerkR96-236-2015 rechtskräftig nach § 20 Abs. 2 StVO bestraft und mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 11. Mai 2015, GZ Fe 67/2015, NSch 40/2015 wurde ihm die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer von sechs Wochen rechtskräftig entzogen.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt, dem beigeschafften Entziehungsbescheid vom 11. Mai 2015 und dem eigenen Vorbringen des Bf. Der Bf hat insbesondere weder die Rechtskraft der Bestrafungen der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen

nach § 20 Abs. 2 StVO noch das Ausmaß der jeweils festgestellten Überschreitung bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Die einschlägigen Rechtsnormen des FSG lauten:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen

wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Entsprechend § 29 Abs. 3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

§ 30 Abs. 2 FSG lautet auszugsweise:
Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. [...]

5.2. Der Bf hat - nunmehr unbestritten - am 13. Dezember 2014 um 16.43 Uhr eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 71 km/h auf einer Freilandstraße und am 29. Juni 2016 um 14.25 Uhr eine Überschreitung von 49 km/h im Ortsgebiet von Steyr begangen und wurde in beiden Fällen rechtskräftig wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO schuldig erkannt.

Es ist damit - aufgrund der im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung bestehenden Bindungswirkung - für die Führerscheinbehörde als auch das Landesverwaltungsgericht bindend festgestellt, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch tatsächlich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren begangen hat. Der Bf hat weder die Geschwindigkeitsübertretungen an sich noch deren Höhe bestritten und es bestehen keine Zweifel an den jeweils eingehaltenen Geschwindigkeiten.

Die beiden Verwaltungsübertretungen nach § 20 Abs. 2 StVO stellen jeweils eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG dar, wobei im Hinblick auf die wiederholte Begehung

innerhalb von zwei Jahren dem Bf gemäß § 26 Abs. 3 vorletzter Satz FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen ist. Diese Entziehungsdauer ergibt sich deshalb, weil bei der ersten Überschreitung im Dezember 2014 eine Qualifizierung im Sinne des § 26 Abs. 3 Z. 2 FSG vorlag. Aufgrund dieser gesetzlichen Anordnung war die Entziehung für sechs Monate ohne Dispositionsmöglichkeit für die Führerscheinbehörde zwingend anzuordnen. Der Behörde ist diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt.

Berufliche, wirtschaftliche oder auch persönliche Nachteile, welche mit dem Entzug der Lenkberechtigung verbunden sind, rechtfertigen nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung keine andere Beurteilung und dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden. Auf derartige Gründe ist zum Schutz der Allgemeinheit vor verkehrsunzuverlässigen Personen nicht Bedacht zu nehmen.

Zu dem gleichzeitig mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird festgestellt, dass im Spruch des behördlichen Bescheides der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt wurde. Die bloße Zitierung des § 13 Abs. 2 VwGVG in der Begründung des Bescheides vermag daran nichts zu ändern. Da der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zukam, war der entsprechende Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ist in § 29 Abs. 3 FSG begründet. Die diesbezüglich behördliche Anordnung zur unverzüglichen Abgabe des Führerscheines tritt erst mit der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides (=Rechtskraft) ein. Der Führerschein ist daher ab diesem Zeitpunkt, also der Zustellung der Beschwerdeentscheidung an den Bf, unverzüglich bei der belangten Behörde abzugeben.

Die Anordnung einer Nachschulung ist wegen der Begehung einer zweiten derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 FSG eine zwingende gesetzliche Folge. Die Entziehung einer allfälligen ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung bzw. eines allfälligen ausländischen EWR-Führerscheines stützt sich auf § 30 Abs. 2 FSG und ist ebenfalls zu Recht erfolgt.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Z ö b l